

Bettina Barthel • Johann Steudle

Das Commoners' Agreement in Theorie und Praxis

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Das Commons' Agreement in Theorie und Praxis* von Bettina Barthel und Johann Steudle steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.) (2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.21>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.21

Das *Commoners' Agreement* in Theorie und Praxis

Entstehung einer konzeptuellen Idee im Prozess kollaborativen Forschens

Bettina Barthel und Johann Steudle

Zusammenfassung: Der Begriff des *Commoners' Agreement* ist eine konzeptuelle Idee, die im Kontext eines trans- und interdisziplinären Forschungsprozesses entstand. Wir stellen einige Schritte dieses Prozesses vor, der im Feld praktischer Selbstorganisation in und zu hierarchiearmen, demokratischen und nicht-extraktivistischen Wirtschafts- und Lebensweisen angesiedelt ist. Weil Wissen in Commons kontextbezogenes und situiertes Wissen ist, das den Handlungsweisen, dem Commoning, innewohnt, lagen forschungsmethodologisch Formen der kollaborativen Forschung nahe. Wir folgen der Transformation und Zirkulation des Wissens zwischen Sozialwissenschaft, Bewegungspraxis sowie juristischer Theorie und Praxis, die zur Entwicklung der konzeptuellen Idee führten. Tentativ identifizieren wir abschließend drei Merkmale des Begriffs *Commoners' Agreement*.

Schlüsselbegriffe: Kollaboratives Forschen, Commons, selbstverwaltetes Wohnen und Arbeiten, Verbindlichkeit und Abreden, Wissen sozialer Bewegungen

1 Situierung der Wissensproduktion

Das *Commoners' Agreement* ist ein Neologismus, eine konzeptuelle Idee, die im Kontext eines trans- und interdisziplinären Forschungsprozesses entstand und deren Entstehung und Entwicklung wir im Folgenden anhand einiger Schritte nachvollziehen. Das Forschungsprojekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban und Housing Commons“¹ untersucht Commoning-Prozesse und nutzt eine Commons-Perspektive als Werkzeug zur Analyse verschiedener gegenwärtiger kollektiver Praktiken, die mit Commons verbunden werden können (Fraeser et al. 2022 sowie zur Commons-Perspektive Fraeser et al. in diesem Band). Als Commons bezeichnen wir Beziehungs-

1 <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/de/teilprojekte/tp-c-gemeinschaftliches-wohnen-2> [Zugriff: 01.10.2024].

gefüge kollektiven selbstorganisierten Handelns durch Gleichrangige (*peer governance*), bei dem die Beteiligten „unter Rücksichtnahme aufeinander ihre Bedürfnisse befriedigen, gemeinsame Vermögenswerte bewirtschaften und ihre Angelegenheiten regeln“ (Helfrich/Bollier 2019: 73). Wesentlich für die Entstehung von Commons sind also die sie konstituierenden sozialen Prozesse, die als *Commoning* bezeichnet werden. Charakteristisch ist dabei, dass *Commoning* aus kontextbezogenem situiertem Wissen entsteht und besteht, das den Handelnden und ihrer Umgebung eingeschrieben ist (ebd.: 104ff.; Euler 2020: 57ff.).

Da der genuine Ort der Wissensproduktion also die jeweiligen Praktiken sind, lag als forschungsmethodologischer Ansatz entsprechend ein ethnografischer Prozess „mehrrortiger und sozial multipel positionierter Feldforschungen“ (Binder/Hess 2013: 24) nahe. Konzeptuelle Bezugspunkte stellten zudem die Ansätze der *engaged anthropology* (Low/Merry 2010), partizipativer Forschung (Bergold/Thomas 2012; von Unger 2022) sowie kooperativer und kollaborativer Forschung dar (Hauer/Faust/Binder 2021; Zenker/Vonderau 2023). Kollaborative Forschung strebt an, einen nicht-extraktiven und interaktiven Forschungsprozess zu gestalten, der für alle Beteiligten einen Gewinn darstellt (Bergold/Thomas 2012: Abs. 1). Dies drückt sich in Offenheit für Problematisierungen und thematische Schwerpunktsetzungen der Akteur*innen in der Datenerhebung aus und reicht bis zur gemeinsamen Diskussion und Analyse der Daten. Dazu gehört auch, gewonnenes Wissen und Einsichten zusätzlich zu der Weise, die dem akademischen Kontext entspricht, in angemessener Art (Medien und Sprache betreffend) für die Beforschten anschlussfähig und zugänglich zu machen. Das ist ein komplexes und kontextabhängiges Verfahren, das nur bedingt im Vorhinein präzise geplant werden kann (vgl. Hauer/Faust/Binder 2021: 12). So entwickelte sich auch das folgende, unserer Meinung nach für Theorie und Praxis produktive Beispiel kooperativer Forschung im Prozess.

Wir strukturierten einen inter- und transdisziplinären Austausch und die damit verbundene Wissensproduktion zwischen einem Netzwerk selbstverwalteter Wohn- und Gewerbeprojekte respektive einzelnen Projekten, einer Beratungsstruktur für Selbstorganisation, einem im Bereich urbane Commons beratenden Anwalt und dem sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekt. Alle Beteiligten sind verbunden mit städtischen sozialen Bewegungen (Kollektivbetriebe- und ehemalige Hausbesetzungsbewegung, urbane Commons u. ä.). Das zirkulierende Wissen ist also gespeist von entsprechendem Bewegungswissen sowie wissenschaftlich generiertem Wissen aus den Bereichen Rechtswissenschaft, (Rechts-) Soziologie und Gender Studies. Der Prozess ist ein kontinuierlicher Arbeits- und dialogischer Austauschprozess im Kontext praktischer Selbstorganisation in und zu hierarchiearmen, demokratischen und nicht-extraktivistischen Wirtschafts- und Lebensweisen, der bereits vor dem geförderten Forschungsprojekt begann (bzw. stattfand) und auch danach weiterlaufen wird (von Unger 2022: 311 zu Selbstorganisation und Forschung). Das heißt, er baut auf bereits vorhandenen Kontakten auf und der Forschungszeitraum kann als Episode verstanden werden,

welche die Beziehungen nicht verursacht, sie aber für einen Zeitraum intensiviert und fokussiert. Wie wir im Anschluss an Zenker und Vonderau (2023: 145) vermuten, wurde eine gelingende Zusammenarbeit dadurch begünstigt, dass wir innerhalb des Feldes positioniert waren und ähnliche Interessen und Ziele verfolgten. Die Forschungsbeziehung überlagerte und verwob sich gewissermaßen mit den Praxisbeziehungen. Das macht deren Abgrenzung unscharf, da die Forschungsbeziehung im Rahmen von explizit vereinbarten Interviews und Workshops thematisiert werden kann, die Wissenszirkulation jedoch viel auch in unserer (langjährigen) Praxis und praktischen (Peer-)Beratungsarbeit entsteht, die sich dieser Markierung entzieht.

2 Kristallisationspunkte und Fließrichtungen

Im Folgenden illustrieren wir sieben Kristallisationspunkte und Fließrichtungen dieses iterativen Prozesses (von Unger 2022: 313). Als Ausgangspunkt der Betrachtung wählen wir die thematische Schwerpunktsetzung über Bedarfe in der Praxis.

(1) *Binnenverträge als Thema aus der Praxis*: Zunächst stellten sich im Zuge der Beratungsarbeit der Autorin mit selbstorganisierten Wohnprojekten Binnenverträge und Schiedsvereinbarungen als ein relevantes Thema heraus. Als Binnenverträge werden interne Vereinbarungen von Gruppen bezeichnet, in denen beispielsweise Ziele, Organisationsweisen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse vereinbart werden (Barthel 2023). Schiedsvereinbarungen sind eine bestimmte Form zur Entscheidungsfindung bei Konflikten und ein typisches Element von Binnenverträgen, wenn Uneinigkeiten über die darin vereinbarten Regeln möglichst nicht vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden sollen. Vor allem Kollektivbetriebe arbeiten bereits seit vielen Jahren praktisch damit. Auch selbstverwaltete Wohnprojekte, die sich in den letzten Jahren neu gegründet haben, experimentieren mit dieser Form der Vereinbarung. Einige Projektgruppen artikulierten den Bedarf, mehr darüber zu erfahren und rechtliche Implikationen sowie Konsequenzen der Anwendung zu verstehen, um sich Binnenvereinbarungen als Werkzeug für kollektives Leben und Arbeiten aneignen zu können. Die Projektgruppen stellten grundsätzliche Fragen danach, was überhaupt Verträge sind und welche Möglichkeiten es gibt, die staatliche Durchsetzung vertraglicher Ansprüche durch andere Formen der Konfliktbearbeitung zu ersetzen. Mit anderen Worten: Wie kann Verbindlichkeit jenseits staatlichen Rechts funktionieren? Fragen, die als ersten Schritt vertiefte Recherche voraussetzen und für deren Beantwortung rechts- und sozialwissenschaftliche Expertise hilfreich ist.

Auch der Co-Autor ist in seiner Beratungspraxis als Rechtsanwalt mit diesen Fragen befasst, da es ein wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit ist, Wissen zum Recht für transformative Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu teilen.

Dabei geht es im Wesentlichen darum, Spielräume auszuloten, die der staatliche Rahmen für die eigene Rechtsgestaltung beziehungsweise die Selbstsetzung von Recht bietet. Staatliches Recht und die für kooperative Wirtschaftsformen essenziellen sozialen Prozesse stehen typischerweise in einem Spannungsverhältnis zueinander, das sich nicht widerspruchsfrei auflösen lässt. Ziel der anwaltlichen Arbeit ist jedoch, Wissen um Spielräume zu vermitteln und den Bedürfnissen von Ratsuchenden aus dem Feld möglichst gut entsprechen zu können. Der Bedarf nach Wissen im Umgang mit Recht und Regeln in der Praxis sowie ein gemeinsames Interesse an Schnittstellen im Spannungsfeld zwischen Selbstorganisation und Recht wurden so zum Ausgangspunkt verstärkter Kooperation und vertiefter Recherche.

(2) *Bewegungswissen gemeinsam verstehen*: Binnen- und Schiedsvereinbarungen als Werkzeug für Selbstorganisation wurden im Kontext von *peer-to-peer*-Beratungsarbeit der Kollektivbetriebe-Bewegung und der Hausbesetzungs-Szene der 1980er und 1990er Jahre entwickelt. Erfahrungen der vielen Häuser und Betriebe im Bereich Selbstorganisation und Selbstverwaltung werden seitdem unter anderem in einem Beratungsbüro für Selbstorganisation gesammelt, aufgearbeitet und weitervermittelt. Daher galt es zunächst, diesen Wissensschatz der Hausbesetzungs- und Kollektivbetriebe-Bewegungen zu heben, zu verstehen und besser sichtbar zu machen. Dies geschah neben der Dokumentenanalyse von Vertragsvorlagen und Anwendungsbeispielen unter anderem mittels Interviews mit Berater*innen selbstorganisierter Projekte, deren Leitfragen wir auf der Basis sozialwissenschaftlichen Methodenwissens und thematischer Fachkenntnis gemeinsam entwickelten und die wir zum Teil gemeinsam führten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichte hier zugleich die vertiefte fachliche Einordnung der rechtlichen Dimensionen und Implikationen der Praxen ‚am Rande des Rechts‘.

(3) *Rechtswissenschaftliche Annäherung und das Gentlemen's Agreement*: Sowohl für die rechtswissenschaftliche Einordnung der vorgefundenen Formen als auch für die fundierte Beantwortung der Fragen aus der Praxis war es – unter anderem – notwendig zu erfassen, was einen Vertrag ausmacht. Aus der Perspektive feministischer Geschlechterforschung stach im Zuge dessen der Begriff des ‚Gentlemen's Agreement‘ heraus. Dabei handelt es sich um einen im bürgerlichen Recht (genauer im Vertragsrecht bzw. Schuldrecht) vorfindbaren besonderen Typ eines Vertrags ‚ohne Rechtsbindungswillen‘ (Reuss 1955).² Die in einem Gentlemen's Agreement vereinbarten Inhalte sollen in diesem Sinne nicht

2 Obergerichtliche Rechtsprechung, etwa bei Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 17.03.1953, 2 U 147/52, später modifiziert durch Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.01.1964, Monatsschrift für deutsches Recht 1964: 570ff.; insbesondere auch Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift 1971: 1404ff.

nach rechtlichen Maßstäben beurteilt werden. Der auch aktuell noch verwendete Begriff (vgl. etwa Bork 2020: Rn. 3) verweist aus geschlechtertheoretischer Perspektive darauf, dass Verbindlichkeit hier statt auf Recht und letztendlich staatlicher Rechtsdurchsetzung auf androzentrischen und patriarchalen Vorstellungen von männlicher Ehre und bürgerlicher Moral beruht. Entsprechend liegt die Verantwortung für die Einhaltung nicht beim Staat, sondern bei den Vereinbarungspartnern als autonomen Individuen.

(4) *Transformation und Zirkulation des Wissens zwischen Sozialwissenschaft und Praxis*: Die Informationen aus den Interviews und den rechtswissenschaftlichen Recherchen zum Vertrag flossen zunächst über bestehende Beratungsstrukturen und etablierte Formate des Wissenstransfers in Einzelberatungen sowie über Workshops in das Netzwerk der selbstverwalteten Hausprojekte zurück. Die Autorin systematisierte und strukturierte die im Rahmen der Workshops wiederum stattfindende Reflexion der Praxis und die erlebten Widersprüche. Diese Diskussionen bildeten zusammen mit den geführten Interviews die Grundlage für einen sozialwissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag (Barthel 2023). Im Zuge dessen arbeitete die Autorin den Wissensstand der Rechtssoziologie zur Vertragsförmigkeit und soziologischen Faktoren für die Verbindlichkeit von Abreden auf. Die herausgearbeiteten gesellschaftlichen Wirk-Faktoren für Bindung und Verbindlichkeit sowie die theoretische Einordnung des Vertrages in seiner Form als Institution im Kapitalismus ermöglichen, die gelebte Praxis einzuordnen und zu kontextualisieren. Das Bewegungswissen wurde auf diese Weise gewissermaßen in soziologisches Wissen transformiert; zugleich strebte die Autorin an, es dabei als gleichwertige Wissensform der Praxis zu erhalten. Damit ist beispielsweise gemeint, dass seine Herkunft sichtbar bleibt, dass die beschriebenen Akteur*innen sich darin angemessen wiederfinden und dass mit der wissenschaftlichen Einordnung kein übergeordneter Wahrheitsanspruch erhoben wird. Der so entstandene Text steht als wissenschaftliches Resultat für das Projekt, wurde aber auch in die Netzwerke zurückgegeben, um die praktischen Suchbewegungen in diesem Themenbereich zu unterstützen.

(5) *Vom Gentlemen's Agreement zum Commoners' Agreement*: Beim Schreiben eines Blogbeitrages (Fraeser et al. 2022) über das Forschungsprojekt entstand im Forschungsteam die Idee des *Commoners' Agreement* als begriffliche Adaption des *Gentlemen's Agreement* respektive der „Kollektivvereinbarung“ (Reuss 1955: 490). Reuss wies bereits im Rahmen seiner Typologisierung der verschiedenen Graustufen des Vertrags im Verhältnis zum Staat darauf hin, dass es für „Charakter, Funktion und Wirkung einer Abrede darauf ankommt, den Parteiwillen, die gesellschaftlichen Beziehungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen“ (ebd.: 526). Beim *Commoners' Agreement*, so die Idee des Blogbeitrages, würde

„die Herstellung von Verbindlichkeit jenseits formal-staatlicher Regelungen nicht auf individualistisch-patriarchalen oder maskulinistischen Vorstellungen von Ehre beruh[en], sondern beispielsweise auf der Basis gemeinsam vereinbarter Ziele, der Anerkennung unterschiedlicher oder ähnlicher Bedarfe und Fähigkeiten, einem Verständnis von kollektiver Verantwortung und von Interdependenz.“ (Fraeser et al. 2022)

Das *Commoners' Agreement* entsteht als neuer Begriff, als theoretische Idee, als Chiffre für die Frage, welche Verabredungen getroffen, wie Verbindlichkeiten gestaltet werden können, welche Bedarfe berücksichtigt werden und welche Form Abreden in Commoning-Prozessen annehmen würden. Zunächst ist es ein begrifflicher Platzhalter – mehr mit Fragen und Fragezeichen als mit Antworten versehen, als Gegenhorizont zu den patriarchalen Konnotationen des *Gentlemen's Agreement* und der kapitalistischen Formatierung des Vertrags als anonymem Tauschgeschäft (Barthel 2023), aber auch schon als Versuch, die beobachteten kollektiven Praktiken und das Praxiswissen analytisch zu greifen.

(6) *Das Commoners' Agreement als Element einer Mandatsvereinbarung*: Die Bezeichnung *Commoners' Agreement* findet eine erste Anwendung in einem praktischen Selbstversuch des Co-Autoren in seiner anwaltlichen Praxis (s. Abbildung 1). Hintergrund ist die Annahme, dass bei der Beratung von Menschen und Strukturen, die an einem ‚neuen Gemeinsamen‘ (beispielsweise urbanen Commons) bauen, auch bei der Rechtsberatung nicht Rechtsbindung und Rechtsfolgen entscheidend sind, sondern die Beziehungsqualität im Commoning dem rechtlichen Prozess übergeordnet ist. Rechtlich gelesen stellt das *Agreement* eine Art Präambel dar, die den sozialen Kern und die Zielsetzung der nachfolgenden klassisch juristisch formulierten Vereinbarungen fassen soll. Vor allem aber ist das *Commoners' Agreement* ein Vehikel zur Gestaltung des sozialen Prozesses und der Bedingungen der Zusammenarbeit selbst. Sie lockert die klassische Form einer Mandatsvereinbarung auf. Die Auftragsvereinbarungen zwischen Ratsuchenden und Beratendem bestehen aus dem *Commoners' Agreement* und ausführlichen rechtlich und technisch formulierten Regelungen, die mit dem *Agreement* korrespondieren. Folge dieser Verklammerung ist, dass alle vereinbarten Details im Zweifelsfall im Sinne des ‚*Commoners' Agreements*‘ auszulegen sind und das *Agreement* damit indirekt auch Rechtswirkung hat.

A. Präambel & *Commoners' Agreement*

Die Vertragsparteien fühlen sich als Kooperationspartner durch folgende **Prinzipien der transformativen Rechtsgestaltung** verbunden:

a) Transformation:

Mit dem Auftrag sollen transformative Elemente in der Wirtschaftsweise der Auftraggeberin gestärkt werden, also Kooperation, Inklusivität, Suffizienz und gemeinwohlorientierte Wertschöpfung gefördert und Dynamiken von Konkurrenz, Exklusion, Wachstumswang und Verwertungslogik entgegengewirkt werden. Dementsprechend soll auch die Form der Zusammenarbeit selbst gestaltet sein. Das Recht soll kein Fetisch oder Selbstzweck für die Organisation sein, sondern Mittel zu Schutz und Anregung von freudvollem, lebendigem und erfolgreichem gemeinsamen Wirtschaften.

b) Kooperation und Inklusivität:

Zur nachhaltigen Umsetzung transformativer Anliegen ist ein niedrigschwelliger Zugang zum nötigen Knowhow essentiell. Die Kooperationspartner wollen die Vorteile kooperativen Zusammenwirkens soweit wie möglich ausschöpfen. Daher ist rechtliche Begleitung hier nicht als Dienstleistung in Warenform sinnvoll, sondern auf die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten durch die Beteiligten selbst gerichtet. Dies soll durch die bewusste Einbeziehung der Auftraggeberin, nicht-anwaltliche Anteile in der Rechtsberatung und die „horizontale“ Kooperation der Partner mit anderen Gleichgesinnten begünstigt werden.

c) Schwarmintelligenz und Transparenz:

Um diese Zwecke zu fördern, sollen gemeinsame Arbeitsergebnisse auch für andere nutzbar sein, die kooperative Wirtschaftsformen betreiben, entwickeln, erforschen, erlernen oder beraten. Insbesondere sollen sie durch die Kooperationspartner in geeigneten Vertrauensräumen geteilt werden können. Umgekehrt soll die Auftraggeberin Zugang zu Vertrauensräumen erhalten, in denen sich gleichgesinnte Vorhaben in ihren transformativen Anliegen gegenseitig unterstützen.

Bestehen Bedenken an einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Sinne der oben beschriebenen Prinzipien, sollen die Vertragsparteien ins Gespräch hierüber gehen. Kann keine Klärung erreicht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag niederzulegen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen (B.-D.):

[...]

Der Text enthält grundlegende Aussagen zur Offenheit des Prozesses, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit und Vergütung. So sollen gemeinsame Arbeitsergebnisse auch für andere nutzbar sein, die kooperative Wirtschaftsformen betreiben, entwickeln, erforschen, erlernen oder beraten, und daher in geeigneten „Vertrauensräumen“ (Helfrich/Bollier 2019: 125f.) geteilt werden. Entsprechend wird im „rechtlichen“ Teil unter anderem vereinbart, in welcher Weise die gesetzliche Schweigepflicht partiell zurückgenommen wird. Weitere Beteiligte, die nicht Vertragspartner*innen werden, können in die Kooperation einbezogen werden. Sie können beispielsweise im Vertrauensraum von den Ergebnissen profitieren oder Beiträge zur Finanzierung oder Durchführung der Beratung leisten. Thematisiert wird auch, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu Rechtswissen beabsichtigt ist und die rechtliche Begleitung nicht als Ware verkauft werden soll. In der Umsetzung kann das bedeuten, dass im Gegensatz zum üblichen Marktgeschehen Bedürfnisse und Ressourcen der Beteiligten umfassender explizit gemacht und in Ausgleich gebracht werden. Den gewünschten sozialen Prozess und seine Zielrichtung zu priorisieren, führt in der Anwendung nach ersten Erfahrungen dazu, dass die rechtliche Ausgestaltung der Mandatsvereinbarungen unübliche Formen annimmt. Innovative Konstruktionen entstehen zum Beispiel, um den berufsrechtlichen (also: staatlich gesetzten) Rahmen für Mandatsvereinbarungen zu berücksichtigen und zugleich den sozialen Sinn eines ‚neuen Gemeinsamen‘ jenseits des rechtlich Bestehenden so weit wie möglich zu befördern.³

(7) *Konzeptuelle Fragen:* Im Verlauf des kollaborativen Forschungsprozesses, im trans- und interdisziplinären Austausch zwischen den Beteiligten und an den verschiedenen Kristallisationspunkten konnte die Idee des Commoners' Agreements konzeptuell wachsen. Die bisherigen Gedanken und Entwicklungen resümierend lässt sich fragen, ob die theoretische Chiffre zum substanziellen Begriff taugt und was entsprechend die Merkmale wären. Tentativ identifizieren wir an diesem Punkt drei Komponenten zum Weiterdenken: Am Anfang der Begriffsentwicklung steht die Vorstellung, dass beim Commoners' Agreement Interdependenz oder kollektive Verantwortung als relationale Gegenkonzepte zu ‚Ehre‘ oder (abstrakter) ‚Moral‘ maßgebliche Basis des Commoning wären (Fraeser et al. 2022). Um als Werkzeug für Commoning dienen zu können und Scheitern zu verhindern, würden sich Commoners-Vereinbarungen, zweitens, anschließend an Fraeser et al. (in diesem Band), dadurch auszeichnen, dass unterschiedliche Vulnerabilitäten berücksichtigt und bestehende Machtverhältnisse explizit thematisiert und bearbeitet werden. Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Grenzziehung, also auf den Kreis der Miteinbezogenen. Inspiration für das Commoners'

3 Namentlich die Ausgestaltung des ‚bedürfnisorientierten Zugangs‘ mithilfe des Ausnahmetatbestands zum Gebührenunterschreitungsverbot (§ 49b Abs. 1 S. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) und der ‚Vertrauensräume‘ mithilfe einer (begrenzten) Schweigepflichtsentbindung (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Agreement war zunächst die Praxis der Binnenvereinbarungen. Wie begrifflich bereits deutlich wird, zielen solche Vereinbarungen auf das ‚Innen‘ einer Gemeinschaft. Bei der Adaption für eine Mandatsvereinbarung wurde das *Commoners' Agreement* auch auf Kooperationen übertragen, die typischerweise als Außenverhältnis gefasst werden, bei denen die Beteiligten also keine dauerhafte Gemeinschaft bilden. Zudem wird eine Art Dunstkreis von Gleichgesinnten konstituiert, die systematisch mitgedacht und mit ‚begünstigt‘ werden (indem sie im Beispielsfall Erkenntnisse, die im Rahmen anderer Beratungsprozesse entstanden, nutzen können). Kann das *Commoners' Agreement* uns gerade dabei helfen, die dichotome Vorstellung von Innen- und Außenverhältnissen zu überwinden und bekommt dadurch seine konzeptuelle Kontur? Diese Idee widerspricht zum einen der Logik des Rechts, das Innen- und Außenverhältnisse systematisch trennt. Es gehört zudem auch zur Logik kollektiver Identitätskonstruktion, dass die Konstruktion des Eigenen über die Abgrenzung von einem anderen oder einem Außen erfolgt. Bei Commons wird eine klare Abgrenzung der Zugehörigkeit als wichtiger Faktor für das Gelingen im Sinne langfristiger Stabilität erachtet (um kollektive Verantwortung herstellen zu können) (Ostrom 1999: 117f.). Andererseits ist die Offenheit ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Commons von ausgrenzenden Formen von Gemeinschaft. Um dies theoretisch zu fassen, differenziert etwa der Commons-Forscher Johannes Euler zwischen Gemeinschaft und dem Gemeinsamen (als dem deutschen Begriff, der dem Bedeutungsgehalt der englischen *commons* am nächsten kommt). „Das Gemeinsame ist in diesem Sinne in seiner Tendenz eher sach- und tätigkeitsbezogen, während eine Gemeinschaft eher an Personen, Orten und Gruppenzugehörigkeiten hängt“ (Euler 2020: 97); Gemeinschaft sei zudem tendenziell eher unfreiwillig und anfälliger für Herrschaftsstrukturen (ebd.: 96). Könnte das *Commoners' Agreement* in diesem Sinne als Hilfsmittel für ein ‚neues Gemeinsames‘ dienen? Diese Frage markiert den theoretischen Zwischenstand, an dem im weiteren Verlauf der Forschung anzuknüpfen wäre.

3 Ausblick

Der Begriff des ‚*Commoners' Agreement*‘ ist in einem Zwischenraum entstanden, in einem trans- und interdisziplinären Denkraum, als Zwischenergebnis des Zusammenspiels von Bewegungswissen, professioneller anwaltlicher Praxis und systematisierender und analytischer wissenschaftlicher Arbeit. Als akademischer Wissensbestand kann es mit Widersprüchen, Komplexität und Unfertigkeit (be)stehen bleiben (Binder/Hess 2013: 28f.). Es bleibt offen, ob und wie es sich theoretisch, aber auch praktisch weiterentwickelt. Ein Anhaltspunkt für einen gelingenden co-kreativen Prozess von Forschenden und Beforschten wäre, wenn die Beforschten sich gewonnenes Wissen aneignen, also selbstständig weiterverarbeiten, -verteilen und -verwenden (ein gelungenes Beispiel hierfür ist

das *Handbuch Solidarische Landwirtschaft*: NSL/Universität Oldenburg/Universität Siegen 2023). An der Schnittstelle von Commons und Recht (siehe dazu auch Barthel/Fraeser in diesem Band) bewegen wir uns jedoch in einem Feld mit erheblich ungleich verteiltem Herrschaftswissen und damit in einem Grenzraum, in dem sich Praktiker*innen als Lai*innen im Recht aus der Not heraus zu spezifischen Themen ein hohes Level an Expertise erarbeiten, sich sozusagen durchfrickeln, aber gleichzeitig auf Anwält*innen und andere professionelle Wissensträger*innen angewiesen sind, um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu erhalten oder zumindest Risiken einschätzen zu können. Entwickelt aus der ursprünglichen Problemstellung im Bereich von Wohnprojekten, konnten wir einige Hinweise über den Umgang mit Recht für gelingendes Commoning erkennen. So ist der Austausch mit anderen nötig und es müssen Formen gefunden werden, wie über eine Gruppe hinaus Rechtswissen kooperativ produziert und weitergegeben werden kann. Dies wäre eine Bewegung hin zu einem ‚Recht *als* Commons‘ (Gutwirth/Stengers 2016), das über ein ‚Recht *für* Commons‘ (Bollier 2015) hinaus auch selbst in einem Prozess des Commonings entsteht. Der hier ansatzweise skizzierte Begriff des Commoners’ Agreement soll dabei helfen, genauer zu fassen, wie Beteiligte Vereinbarungen schließen können, die auch in ihren Formen und ihrer rechtlichen Wirkung zu den gewünschten sozialen Prozessen des Commonings passen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. Praxis und Reflexion der Vertragsformigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekten. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.
- Bergold, Jarg/Thomas, Stefan (2012): Partizipative Forschungsmethoden: ein methodischer Ansatz in Bewegung. [110 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung 13, 1, Art. 30. <https://doi.org/10.17169/fqs-13.1.1801>. [Zugriff: 02.09.2024].
- Binder, Beate/Hess, Sabine (2013): Eingreifen, kritisieren, verändern. Genealogien engagierter Forschung in Kulturanthropologie und Geschlechterforschung. In: Binder, Beate/Ebell, Katrin/Hess, Sabine/Keinz, Anika/Bose, Friedrich von (Hrsg.): Eingreifen, kritisieren, verändern!? Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 22–54.
- Bollier, David (2015): Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 20.10.2020].
- Bork, Reinhard (2020): vor §§ 145ff. BGB. In: Roth, Herberg/Bork, Reinhard/Herrler, Sebastian (Hrsg.): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 1. Allgemeiner Teil. Berlin: Otto Schmidt/de Gruyter.
- Euler, Johannes (2020): Wasser als Gemeinsames. Potenziale und Probleme von Commoning bei Konflikten der Wasserbewirtschaftung. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839453766>.

- Fraeser, Nina/Barthel, Bettina/Meißner, Hanna/Hark, Sabine_ (2022): Commons brauchen Geschlechterforschung! Plädoyer für einen feministischen Ansatz. In: Genderblog des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien vom 23.06.2022. <https://genderblog.hu-berlin.de/commons-brauchen-geschlechterforschung-plaedoyer-fuer-einen-feministischen-ansatz/> [Zugriff: 04.07.2024].
- Gutwirth, Serge/Stengers, Isabelle (2016): The Law and the Commons. Presentation at the Third Global Thematic IASC [International Association for the Study of the Commons]-Conference „When commons meet law and public policy“, SciencesPo – Ecole de droit in Paris, October 20–22, 2016. https://works.bepress.com/serge_gutwirth/121/. [Zugriff: 11.07.2024].
- Hauer, Janine/Faust, Friederike/Binder, Beate (2021): Kooperieren – Kollaborieren – Kuratieren. Zu Formen des Zusammenarbeitens in der ethnografischen Forschung. In: Berliner Blätter 83, S. 3–17.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839455746>.
- Low, M. Seta/Merry, Sally Engle (2010): Engaged Anthropology: Diversity and Dilemmas. An Introduction to Supplement 2. In: *Current Anthropology* 51, 2, S. 203–226. DOI: <https://doi.org/10.1086/653837>.
- NSL – Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e. V./Universität Oldenburg/Universität Siegen (2023): Handbuch Solidarische Landwirtschaft. Solawis erfolgreich gründen & gestalten. Version 1.2, Stand 20.01.2023. <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Handbuch/Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2.pdf>. [Zugriff: 27.04.2024].
- Ostrom, Elinor (1999): Die Verfassung der Allmende: Jenseits von Staat und Markt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Reuss, Karl Friedrich (1955): Die Intensitätsstufen der Abreden und die Gentlemen-Agreements. In: *Archiv für die civilistische Praxis* 34, 1, S. 485–526.
- Stedle, Johann (2023): Vom Binnenvvertrag zum Commoners' Agreement? 21. November 2023. <https://johann-stedle.de/vom-binnenvvertrag-zum-commoners-agreement/> [Zugriff: 28.04.2024].
- Unger, Hella von (2022): Mehr Teilhabe durch partizipative Forschung: Grundzüge eines Forschungsstils. In: Wansing, Gudrun/Schäfers, Markus/Köbsell, Swantja (Hrsg.): *Teilhabe-forschung – Konturen eines neuen Forschungsfeldes. Beiträge zur Teilhabeforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 305–320. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-38305-3_16.
- Zenker, Olaf/Vonderau, Asta (2023): Collaborations and Contestations in Publicly Engaged Anthropologies: An Exposition. In: *Public Anthropologist* 5, 2, S. 129–152. DOI: <https://doi.org/10.1163/25891715-05020001>.

Autor*innen

Bettina Barthel arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

Johann Steudle ist Rechtsanwalt und arbeitet schwerpunktmäßig in der rechtlichen Unterstützung transformativer Wirtschaftsformen wie gemeinschaftsgetragenen Unternehmen und commons-orientierten Organisationen. Er ist Mitglied im Commons-Institut, Miethäuser Syndikat und engagiert sich im Arbeitskreis Beratung des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft sowie in der Vernetzung von Wirtschaftsjurist*innen für die sozial-ökologische Transformation.